

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per email:
 thomas.haghofer@sozialministerium.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. September 2017
 Mag. Alfred Heiter

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verbraucherzahlungskontogesetz geändert wird
 GZ: BMASK-90480/0012-III/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur VZKG-Novelle 2017 und nimmt zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2 VZKG-E

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Kunden selbstverständlich einen Anspruch auf Bargeldauszahlungen durch das kontoführende Institut haben. Diesen Anspruch erfüllen Banken auch mit dem Angebot Barbehebungen am Schalter oder an den Geldausgabeautomaten in den Filialen zu tätigen. Keinesfalls ist dadurch die automatische Verpflichtung gegeben, dass Banken eine zusätzliche, kostenintensive Infrastruktur aufbauen und erhalten müssen, um Kunden noch andere Wege zur kostenlosen Barbehebung zur Verfügung zu stellen.

Eine der Folgen eines gesetzlich verankerten Entgeltverbots für Behebungen an Bankomaten wäre deshalb die mittelfristig gegebene Gefahr, dass es für Banken unattraktiv wird, Bankomaten außerhalb städtischer Ballungsräume zu betreiben.

Schon heute ist die flächendeckende Versorgung mit Bankomaten oft nur durch besonderen (finanziellen) Einsatz der Gemeinden zu bewerkstelligen. Sollte das vorgeschlagene Verbot in dieser Ausgestaltung beschlossen werden, würde dies ein vom Gesetzgeber getätigter Schritt hin zur Abschaffung des Bargelds sein, da dem ländlichen Raum der Zugang zur flächendeckenden Bargeldversorgung entzogen wird. Ein Ausweichen auf digitale Zahlungsmittel bliebe für die dortige Bevölkerung somit der einzige Ausweg.

Die Folgen wären umso gravierender, da der Gesetzesentwurf nicht klarstellt, dass bestehende Verträge von der Neuregelung ausgenommen sind. Dadurch wären mit einem Schlag alle 9,5 Millionen in Österreich ausgegebenen Bankomatkarten betroffen. Vermutlich würde es zu einer Verteuerung anderer Bankdienstleistungen kommen, um den Betrieb der Bankomaten auf anderem Wege monetär sicherzustellen.

Zu § 4a VZKG-E

Der Beschluss dieses Paragrafen würde dazu führen, dass Banken die Behebungsentgelte, die unabhängige Bankomatbetreiber verlangen, übernehmen müssen und sie dem Karteninhaber nicht weiterverrechnen dürfen.

Somit wäre es Drittanbietern möglich, eine willkürlich gewählte Summe als Behebungsentgelt festzusetzen, das den Kunden in seinem Abhebeverhalten in keiner Weise beeinflusst, da dieser die Kosten nicht zu tragen hat. Jede Abhebung wäre somit inhaltlich ein Geschäft zulasten Dritter, da für die Kosten der Behebung einzig und alleine das heimische Institut aufkommen müsste. Dieser massive Eingriff in die Freiheit des Eigentums wäre vermutlich verfassungswidrig und würde deshalb juristisch bekämpft werden.

Der IV erschließt sich nicht, wieso ein österreichisches Ministerium eine Sonderregelung zu Gunsten zweier amerikanischer Bankomatbetreiber beschließen will, die als einzigen Zweck eine Erhöhung der Kosten für heimische Banken mit sich bringen würde. Neben dem möglichen Verlust österreichischer Arbeitsplätze sieht die IV auch noch die Gefahr, dass nationale Institute aufgrund der hohen Kosten, die auf sie zukommen, aus den internationalen Kartennetzwerken (maestro, v-pay) aussteigen müssen.

In der Folge wäre es für österreichische Kunden auch nicht mehr möglich im Ausland Barabhebungen zu tätigen. Da dies keinesfalls gewünscht sein kann, plädiert die IV stark dafür die Regelung, dass Banken die vorgeschriebenen Entgelte unabhängiger Bankomatbetreiber begleichen müssen, zu überdenken und gänzlich zu streichen.

Im Übrigen steht diese Regelung auch diametral zu dem im Vorblatt deklarierten Ziel, die Entgelttransparenz zu verbessern, da der Kunde eben nicht mehr weiß, welcher Teil seiner Gebühren auf Bargeldbehebungen entfallen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht